

**Kurzinfo zum Gespräch am 28.02.2022
zwischen Vertreterinnen und Vertretern
der Verbände der Leistungserbringer der Pflegeeinrichtungen sowie
der Verbände der Pflegekassen auf der Bundesebene/GKV-Spitzenverband
zur Umsetzung des § 150 Abs. 1 SGB XI**

Teilnehmerinnen / Teilnehmer:

Verbände der Leistungserbringer der Pflegeeinrichtungen

Herr Tews	bpa
Herr Grote	bpa
Frau Freisheim	vdab
Herr Froese	bad
Herr Krinke	aph
Frau Stempfle	Diakonie
Frau Roßner	Caritas
Herr Schade	DRK
Herr Bölicke	AWO
Herr Mittag	Parität

Verbände der Pflegekassen auf der Bundesebene/GKV-Spitzenverband

Frau Ertmer	GKV-SV
Herr Priewisch	AOK-BV
Herr Fuchs	BKK-DV
Frau Sieberth	IKK-Classic
Herr Blatt	vdek
Herr Wilderotter	vdek
Herr Volke	vdek

Gesprächsverlauf/-ergebnis

Um die Versorgung pflegebedürftiger Menschen auch in Coronazeiten stets bestmöglich zu gewährleisten, findet ein Austausch zur Umsetzung und Anwendung des § 150 Abs. 1 SGB XI statt.

Von Seiten der Verbände der Pflegekassen wird ausgeführt, dass das Instrument des § 150 Abs. 1 SGB XI nur dann sinnvoll greifen kann, wenn alle maßgeblich Beteiligten und im Gesetz auch benannten Institutionen/Behörden eng zusammenarbeiten. Dies gerade auch deshalb, da neben der Strukturverantwortung der Länder auch die Gebietszuständigkeit der Behörden wie beispielsweise der Gesundheitsämter und

Heimaufsichten weiterhin gilt. Ungeachtet dessen, werden sich die Landesverbände der Pflegekassen, wie bisher auch, aktiv an der Umsetzung des § 150 Abs. 1 SGB XI beteiligen und an unbürokratischen Lösungen mitwirken

Mit Blick auf ein realistisches „Erwartungsmanagement“ wird gemeinsam festgehalten, dass es stets darum gehen muss, bei Versorgungsengpässen auf Basis des § 150 Abs. 1 SGB XI die pflegerische Versorgung so weit als möglich zu sichern, indem kurzfristig vertragliche Rahmenbedingungen angepasst und Handlungsspielräume im Sinne der Versorgungssicherheit ausgeschöpft werden. Hierzu kann z.B. auch eine Terminverschiebung bei Qualitätsprüfungen oder das befristete Aussetzen von Personalvorgaben sinnvoll sein.

Es wird verabredet, Probleme bei der Umsetzung konkret anzusprechen, idealerweise direkt vor Ort auf der Landesebene, ansonsten über die jeweiligen Verbände auf Bundesebene.

Im Zusammenhang mit möglicherweise auftretenden Problemen mit der ab 15.03.2022 greifenden Impfpflicht für Personen in Gesundheitseinrichtungen (Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern) wird festgehalten:

Die Teilnehmenden sind sich einig, dass die sich aus der Impfpflicht ergebenden Problemlagen und der genaue Zeitpunkt des Eintretens schwer einschätzbar sind, da noch offen ist, wie schnell die zuständigen Gesundheitsämter dann tatsächlich Betretungs-/ Tätigkeitsverbote aussprechen werden. Es besteht zudem Übereinstimmung, dass die Regelungen des § 150 Abs. 1 SGB XI auch für diese Problemkonstellation greifen, auch wenn sich die Vertreter und Vertreterinnen der Pflegekassen eine gesetzliche Klarstellung gewünscht hätten.

Es wird übereinstimmend festgehalten, dass ein frühzeitiges Ansprechen von möglichen Problemlagen in den Ländern zielführend ist und dies z.B. im Rahmen von Runden Tischen mit allen Beteiligten, insbesondere auch den Landesministerien und den Heimaufsichten, erfolgen sollte. Dies soll auch dazu beitragen, dass Einrichtungen davon absehen, rein vorsorglich Anzeigen von einer Problemlage nach § 150 Abs. 1 SGB XI abzugeben, denn diese Anzeigen können für die Pflegekassen schwer als Grundlage für konkrete Maßnahmen dienen und würden die Pflegekassen auch mengenmäßig schlichtweg überfordern. Dennoch ist es wichtig, dass bei Vorliegen einer konkreten, wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungserbringung eine Meldung nach § 150 Abs.1 SGB XI abgegeben wird.



Abschließend verständigen sich die Beteiligten darauf, ihre Untergliederungen auf der Landesebene entsprechend zu informieren.